



MARKTGEMEINDE

# Natternbach

BEZIRK GRIESKIRCHEN - OÖ | A-4723 NATTERNBACH, KIRCHENPLATZ 6

Amtsleitung: Hr. Siegfried Sageder

Telefon: +43 (0) 7278/8255-14

Fax: +43 (0) 7278/8255-2

Mail: [gemeinde@natternbach.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@natternbach.ooe.gv.at)

Erlassung einer Abfallordnung.

GZ: Abfall/VO-0919

Natternbach, 24.09.2019

## Kundmachung

Im Sinne des § 94 der Oö Gemeindeordnung 1990 wird kundgemacht, dass der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 20.09.2019 nachstehende Verordnung erlassen hat:

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Natternbach vom 20. September 2019,  
mit der eine Abfallordnung erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. 71/2009 idGF, wird verordnet:

#### § 1

#### Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Stoffe, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle lit. a und Biotonnenabfälle lit. b
  - a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
  - b) **Biotonnenabfälle**
    - feste pflanzliche Abfälle, insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
    - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;

- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

- (4) **Haushaltsähnlicher Gewerbeabfall** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.
- (6)

## § 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit zu den jeweiligen Öffnungszeiten in den Altstoffsammelzentren Neukirchen am Walde und Steegen.  
Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (5)

## § 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum Neukirchen am Walde oder Steegen zu bringen bzw. sind bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. **Grünabfälle** sind zu den Öffnungszeiten zur Kompostieranlage Schasching, Entholz 13, 4794 Kopfing zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn Biotonnenabfälle und Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

## § 4 Abfallbehälter

1. Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle**, **Grünabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.  
Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) zu verwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter .....	EN 13592
Kunststofftonne 90 Liter .....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter .....	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter .....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 800 Liter .....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter .....	EN 840-3
Biosäcke 10-240 Liter .....	EN 13592
Biosäcke aus Maisstärke 8 Liter .....	EN 13432

2. Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.
3. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
  - sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind, und
  - durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

## § 5

### Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der Hausbewohner oder Haushalte, der Art und Größe der Anstalten, Betriebe und sonstigen Einrichtungen und Arbeitsstellen, der Art, Beschaffenheit und Menge der durchschnittlich anfallenden Hausabfälle, der Größe der Abfallbehälter sowie der Abfuhrintervalle. Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jeder Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehende Behältervolumen zur Verfügung steht:

Im Zweifelsfall ist die Anzahl von Amts wegen oder auf Antrag des Grundeigentümers vom Bürgermeister nach folgenden Grundsätzen mit Bescheid festzusetzen:

BEZEICHNUNG	BEHÄLTERVOLUMEN IN LITER	
	HAUSABFALL	BIOGENE A.
Für jeden gemeldeten und vorhandenen Haushalt bzw. Liegenschaft	90 Liter	120 Liter
Gaststätten bis 30 Sitzplätze	90 Liter	120 Liter
Für weitere 30 Sitzplätze	90 Liter	120 Liter
Industrie- und Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte bis 20 ständige Mitarbeiter	90 Liter	120 Liter
Für weitere 20 ständige Mitarbeiter	90 Liter	120 Liter
Für Industrie- und Gewerbebetriebe in abfallintensiven Branchen	800 oder 1100 Liter	240 Liter

Haushaltsgröße:	Mindestbehältervolumen pro Woche (Hausabfall)
1-Personen-Haushalt .....	5 Liter
2-Personen-Haushalt .....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt .....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt .....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt .....	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt abgeholt werden.

#### **§ 6 Abfuhrtermine**

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** und der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt **sechswöchentlich**.
- (2) **Sperrige Abfälle** können bei den Altstoffsammelzentren Neukirchen am Walde oder Steegen zu den jeweiligen Öffnungszeiten abgegeben werden. Eine Abholung erfolgt gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Die Sammlung und Abfuhr der **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** erfolgt aufgrund der Miterfassung von Baum- und Strauchschnitt in der Zeit von 1. April bis 31. Oktober **zweiwöchentlich**, in der übrigen Zeit **vierwöchentlich**.
- (4) Die Tage der Sammlung und Abfuhr der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle**, **Grünabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** werden im jährlich versandten Gemeindekalender und auf der Homepage der Marktgemeinde Natternbach bekanntgemacht.

#### **§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle**

Die Marktgemeinde Natternbach bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des vertraglich gebundenen Dritten, und zwar des Herrn Franz Schasching, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Entholz 13, 4794 Kopfing, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

#### **§ 8 Anzeigepflicht**

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

#### **§ 9 Bauwerke auf fremden Grund**

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

#### **§ 10 Gebühren und Beiträge**

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§  
11  
Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 11. 03. 2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Ruschak Josef

An der Gemeindeamtstafel  
angeschlagen am: 24.09.2019  
abgenommen am: 09.10.2019



Amt der Oö. Landesregierung  
AUWR-2016-1292/10/16-Fb  
Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzwidrigkeit ergeben.

Linz, am 5.12.2019

